



Erläuterungen zu den fachlichen Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet

"Begutachtung von Leistungen der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung"

1.0 Vorbildung des Sachverständigen

Die Aufgabe des Sachverständigen auf diesem Gebiet ist die Beurteilung von Planung und Ausführung von Freianlagen und Landschaftsplanung (Grünordnungsplanung, Eingriffs- und Ausgleichsplanung, UVP, usw.). Voraussetzung für diese Tätigkeit ist deshalb grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Fachrichtung Landschaftsarchitektur und/ oder Landespflege, Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Landschaftsentwicklung an einer Hochschule oder Fachhochschule. Wegen der Breite dieses Sachgebiets kommt der Wechselwirkung der Erfahrung mit Planungsentscheidungen und praktischer Tätigkeit als Voraussetzung der öffentlichen Bestellung eine ganz besondere Bedeutung zu. Der Antragsteller muss sein Wissen auch bei der Ausarbeitung von Gutachten angewendet haben.

2.0 Technische, planerische und juristische Kenntnisse

2.1 Technische und planerische Kenntnisse

Die überdurchschnittliche Sachkunde auf diesem Gebiet liegt erstens in der technisch-wirtschaftlichen Beurteilung von Planungsleistungen in der Objektüberwachung, wie definiert in dem umfangreichen Leistungsbild des Teiles II der HOAI und zum zweiten in der Beurteilung und Bewertung komplexer Planungsleistungen, dargestellt in Teil VI HOAI. Besondere Anforderungen sind in einer auch für einen Dritten nachvollziehbaren Dokumentation der Befunderhebung zu stellen. In der Objektplanung schließt das Aufgabengebiet des Landschaftsarchitekten alle öffentlichen und privaten Freiflächen ein; Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen; Stadt- und Dorferneuerungsprojekte. Das Leistungsbild erstreckt sich auch auf die Beherrschung einer Leistungsphase der §§ 15 und 42 HOAI.

In der Landschaftsplanung erstreckt sich das weit gefächerte Aufgabengebiet des Landschaftsarchitekten auf alle Planungsstufen der Bauleitung vom Landentwicklungsplan zu Landschaftsrahmenplänen in der regionalen Raumordnungsplanung, Landschaftsplänen zur Flächennutzungsplanung, Grünordnungsplänen in der Bebauungsplanung, Umweltverträglichkeitsstudien, landschaftspflegerischen Begleitplanungen sowie Pflege- und Entwicklungsplänen entsprechend den Leistungsbildern der §§ 43, 45, 46, 47, 48 und 49 der HOAI.

Der Sachverständige muss die Zusammenhänge seines Sachgebiets mit anderen Planungsbeteiligten verstehen und beurteilen können. Kenntnis in der Anwendung von Voruntersuchungen, Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungsprüfung, Kontrollprüfungen, Beurteilung von deren Bedarf, Erfahrungen in der Durchführung von Probenahmen und Prüfungen, sowie in der Auswertung der Ergebnisse der Prüfungen von Prüfinstituten sind erforderlich.



Soweit im konkreten Fall die Hinzuziehung weiterer Sachverständigen erforderlich wird, muss der Sachverständige in der Lage sein, dies zu erkennen und deren Beiträge einzufordern, richtig einzuordnen und in seine Schlussforderungen einzubeziehen.

2.2 Juristische Kenntnisse

Das Gutachten eines Sachverständigen dient immer einem ganz bestimmten Zweck, der von dem Sachverständigen erkannt werden muss. Der Sachverständige muss deshalb über die wesentlichen Grundzüge des Raumordnungs- und Baurechts unter Einschluss des Bauordnungsrechts und des Naturschutz- und Umweltrechts verfügen. Er muss die wesentlichen Grundzüge des privaten Baurechts, des Haftungs- und Versicherungsrechts sowie der Zivilordnung kennen, um sein Gutachten in die rechtliche Situation richtig einbinden zu können. Insbesondere muss der Sachverständige die Unterschiede zwischen einem VOB/B-Vertrag und einem BGB-Werkvertrag kennen.

3.0 Besondere Kenntnisse im Aufbau und in der Abfassung von Gutachten

Der Bewerber muss in der Lage sein, sein fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form darzulegen, d.h. er muss alle für das Gutachten und dessen Verständnis relevanten Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter und zum Ergebnis hinführender Weise darstellen können. Die Darstellung hat so zu erfolgen, dass ein Fachmann alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfen und ein Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.